

Bezugs-Preis

In den Hauptgebühren ohne den Gicht-
beitrag und den Sonder- und anderen Re-
gabühren abgezahlt: vierstelliges 4.4.50.
Bei unentzifferbarer Bezahlung ins-
tead: 4.5.50. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich: vierstelliges
4.6. — Eine tägliche Strafumverleihung
ins Ausland: vierstelliges 4.7.50.

Die Störungs-Marktage erscheint am 7.7 Uhr,
die Abend-Ausgabe-Wochenende am 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Postamtsgasse 8.

Die Expedition ist Wochenende ununterbrochen
geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stemm's Corin. (Alfred Dohm),
Universitätsstraße 5 (Postkant).

Postamt 224.

Käffchenstr. 14, post. und Abendzeitung 2.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 532.

Montag den 18. October 1897.

91. Jahrgang.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 18. October.

Der Telegraph hat am Sonnabend Abend die über-
raschende Meldung gebracht, daß die „Hausburg-Nach.“
ihre Urteil in der Frage, ob Bayern die Beibehaltung seines
obersten Militärgerichtshofes auf Grund eines ihm ein-
gedräumten Reservatechtes fordern könnte, geändert habe.
Wie gründlich diese Meinungsänderung ist, geht aus
einer Vergleichung der früheren Novitätsübung des Blattes
mit seiner neuesten Ausfassung hervor. Eine Beweisführung
gibt es in den Sätzen:

„Die Debatte, daß die bayerische Militärgerichtsbarkeit als
Sicherheit der bayerischen Militärhoheit eine Befreiung des
Königs von Bayern auf dem Wege der Reichsgelehrung nicht ge-
währt werden könnte, überlebt, das in den angegebenen Paragraphen
des Verfassers Berichtes gelagt ist: „Bayern behält zunächst keine
Militärgelehrung ... bis zur verfassungsmäßigen
Beibehaltung über die den Bundesgesetzgebung
anheimfallenden Materien.“ Das geht aber
noch Sätze 14 des Artikels 4 der Reichsverfassung des gesamten
Militärgerichts des Reichs. Wenn also auf dem Wege
der Reichsgelehrung, durch Bandenrat und Reichstag, die im
Verfasser Bericht vorgesehene verfassungsmäßige Beibehaltung
erfolgt, so ist die bayerische Rechtspflicht auf eigene Militärgerichts-
barkeit als erloschen zu betrachten. Die Befreiung des Art. 28
Abs. 2 der R.-G. kommt ihr nicht in Betracht, weil seine „Be-
reitstellung“ Bayerns die Gewissheit gegenüber vorliegt, sondern
nur eine einseitige Vergünstigung, in Bezug auf welche die Be-
einigung ihres Entscheids in dem betroffenen Paragraphen jetzt
stipuliert ist.“

Die neueste Ausfassung lautet wörtlich:

„In Sache der Militärgerichtsbarkeit haben wir bloß den
Bandenrat vertraten, daß, wenn Bayern seinen obersten Militärgerichtshof als Rechte seiner Militärhoheit zu erhalten strebe und den Wehrstand eines Reservatechtes in Kaufziehe, es politisch
nicht klug und die Reservatechtes nicht erzielbar sei, denn ent-
gegenstanden. Zugleich sind und in der Angleichungssatz
zu Thell genommen, die uns bekannten, die
Reservatechtes doch nicht als irrelevant zu behandeln.
Wir haben uns überzeugt, daß ein wirthliches und unbedingtes
Reservatechtes Bayerns in dieser Sache besteht und nach Absicht
der Unterzeichner des Verfassers bestehen sollte.“ Nach
der Reichsverfassung und dem Art. 67-68 derselben
betreffenden Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870,
als dem einzigen Material, das bis jetzt zur Beurtheilung
der Frage vorliegt, ist eine solche Überzeugung höchstens
möglich, man wird daher zu der Annahme gedrängt, daß nach weiteren Abmachungen mit

Bayern bestehen, von denen nur Wenige wissen und die diesen Staate noch andere als die bekannten
Sonderrechte einklammern. Daß der Gedanke, die um-
veröffentlichte Veröffentlichung der Resultate der Verhandlungen
von 1870 blauen Überzeugungen dringen, ein sehr beun-
ruhigender ist, bedarf seiner weiteren Erklärung. Wir
sehen daher mit Sorgevorsicht voraus, daß der Reichstag bald
nach seinem Wiederaufzunehmen sich Gewissheit über
den vollen Umfang der bayerischen Sonderrechte zu verschaffen
suchen werde. Für die Angelegenheit der Militärstraf-
prozeßordnung braucht man aber nach den von uns
wiederholt befürworteten Auflösung der Frage des Reservats,
wie sie auch gelöst werde, eine ungünstige Bedeutung nicht be-
jaumen. Man ist so gut wie in einer der Abrechnung, Bayern
zu majorieren, und da die endliche Reform des Militärstraf-
verfahrens in modernen Sitten und fachlichen und allgemeinen
politischen Gründen höchst dringlich ist, so liegt sein vernünftiger
Grund vor, mit der Reform zu warten, bis ein nicht
privilegiertes Bayern seine Zustimmung zur Errichtung eines
Militärgerichtshofes für ganz Deutschland gegeben hätte; be-
sieht aber in der That ein bayerisches Reservat, das die
Beibehaltung seines obersten Gerichtshofes verträgt, so entfällt
für die principielle Gegner der Reform der Vorwand, unter
deren sie seit länger Zeit die schwierige Durchführung der Reform
zu hindern suchen.

Was der neueste Nummer der „Rhein-Westfäl. Polit. Nach.“
geht hervor, daß der Urheber des Planes, im preußischen
Parlamentenkreis die Aufhebung der preußischen
Gefechtsfreiheit beim päpstlichen Siegel als Antwort auf die
Gantius-Encyclik zu beantragen, auf seine Durchführung
der Maßnahmen der „Rhein. Ztg.“, die Encyclik mit ihren
Beschimpfungen der Reformatoren und der Reformation nicht
tragisch zu nehmen, nicht verübt werden wollen. Das genannte
Organ fordert nämlich in seiner neuesten Nummer:

„Solchen Aufschluß fordern sind die der „Rhein. Ztg.“, besonders
aber überzeugt, daß, wenn Bayern seinen obersten Militärgerichtshof als
Rechte seiner Militärhoheit zu erhalten strebe und den Wehrstand eines Reservatechtes in
Kaufziehe, es politisch nicht klug und die Reservatechtes nicht erzielbar sei, denn ent-
gegenstanden. Zugleich sind und in der Angleichungssatz
zu Thell genommen, die uns bekannten, die
Reservatechtes doch nicht als irrelevant zu behandeln.
Wir haben uns überzeugt, daß ein wirthliches und unbedingtes
Reservatechtes Bayerns in dieser Sache besteht und nach Absicht
der Unterzeichner des Verfassers bestehen sollte.“ Nach
der Reichsverfassung und dem Art. 67-68 derselben
betreffenden Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870,
als dem einzigen Material, das bis jetzt zur Beurtheilung
der Frage vorliegt, ist eine solche Überzeugung höchstens
möglich, man wird daher zu der Annahme gedrängt, daß nach weiteren Abmachungen mit

Unterhören auf das Schlimmste zu verhegen und den Freiheit
im Lande durch Erregung der Furchtlosigkeit aller mesch-
linischen Deutschen, des religiösen Hostes, zu zerstören.
Die „Germansia“ meint, die Nationalliberalen würden jedoch
darauf noch nicht hören, denn die Regierung und in deren
Folge auch die Konservativen würden ihm entgegenstehen,
doch mit welcher Möglichkeit jagen, daß die beobachtete
Rückhaltung, wenn zulässig bis zum Zusammen-
treffen des Landtags die Ecke und die Würde der Organisa-
tion des preußischen Staateswesens auf politischen
und kirchlichen Gebiet erfordert gemacht
werden. Sollten die Befürworter und die Gesellschaft
zu diesem Ende zusammenkommen, so kann man auch andere
Wege suchen müssen. Selbst bei nur 3×12500 Mann Ver-
meidung kommt man in Frankreich zu einer höheren Friedens-
Stärke (Durchschnittsstärke), als die unsrige ist. Das wird
man als ein erträgliches Ziel betrachten, aber im Budget
wird man auch die Folgerungen davon ziehen müssen. Eine
Sicherheit, jeden Reserveabzug auch um 12500 Mann ver-
meiden zu können, gewinnt man bei dem oben näher bezeichneten
Wege zur Steigerung des Recruten-Contingents nicht. Für die
Bürgschaft, mit welcher man das Ziel verfolgt, Deutschland
an Friedensstärke zu überholen, den Umfang und die
Sicherheit der modernen aktiven Armee zu steigern, sind
beide Maßnahmen, die vierten Bataillone um ihre Consequen-
zen, die Erhöhung des Recruten-Contingents, bezeichnet. Wenn
nach Abzug von 20 Prozent der Rest der 12500 Mann
unverhältnismäßig bleibe, so gewinnt man im Laufe der
Zehnjährigen des aktiven Heeres und der Reserve durch die Wagnahme
eines Teils von rund 125-130 000 gehaltenen Beute, d. h.
die Infanterie für fast jedes mobile Armeecorps.

Doch sich bis zum Zusammentreffen des preußischen Land-
tages die preußische Regierung nicht zur Auflösung der
Gefechtsfreiheit beim Papstkreis entschließen, unterliegt wohl
keinem Zweifel. Der Antrag wird also eingereicht werden
überhaupt kein Schicksal wird sich Niemand einer Täuschung
hingeben. Nur so wie ich hätte der Reichstag auf Anlaß
dieser einmal mit der Frage zu beschäftigen, welche
Fassung dem § 106 des R.-St.-Ges. Buches zu
geben sei, um in Zukunft zu verhindern, daß Beschimpfungen
der Reformatoren — die ja weder Kirchungen noch Ge-
brüder der evangelischen Kirche sind — strafrechtlich
verfolgt werden. Ein Aufhebung dieses Paro-
graphen empfehlen wir nicht; wohl aber einen Umgangs-
trakt, der dem Protestantismus und seinen Gütern
denselben Schutz gewährt, der dem Oberhaupt der
christlichen Kirche und allen ihren Einrichtungen und Ge-
brüdern gewährt ist. Der Papst wird freilich durch das
deutsche Strafrecht von seinen gewohnten Urteilen über
den Protestantismus nicht abgehalten; aber die Gerechtigkeit er-
fordert wenigstens, daß der ultramontanen Preße nicht größere
Freiheit in der Bekämpfung des Protestantismus gewährt
werde, als diesem in der Abwehr.

Die französische Budgetcommission hat, wie wir
mitteilen, die Erhöhung des Recruten-Contingents
um 12500 Köpfe genehmigt. Wimmt man die amtlichen
Zahlen für 1896 zur Grundlage, wonach 1896 rund 230 000
Recruten in das Heer eingezogen wurden, so geht Frankreich
jetzt mit rund 242 500 Recruten über die Zahl hinaus, die
das im jährlichen Wehrschlagnachrichten doch unzulässig
Deutschland 1896 erreichte. Wie die Verbündetfrage in
Frankreich liegen, vermag man, da eine entsprechende
Steigerung des Geburtenraten eingetreten, in der Haupt-
industrie die 12500 Recruten nur mehr durch Ver-
minderung der „Jugendstellen“ (jährlich 46 bis 50 000)
durch die nationalliberalen Partei, gewinnbar als eine Rührung
des Volkes der Republik, welche Menschen gegen Rom sich
ausgezogen hat. Es noch mehrere, diese Rührung überwältigende
Festnahmen des päpstlichen Clusters, wie ja in der Carthauskatastrophe
durch den Majorität des Abgeordnetenkongresses dort nicht vorgenommen. Man sei
dort eingetragen. Der König von Preußen ist der oberste
Sächsisches Hof der evangelischen Landeskirche und nun
wegen des dieser Rührung, das deutsch-evangelische
Königreich auf das Liede zu verlegen und die Reformation als eine
Quelle der Stützenberlichkeit hingesehen und das Aile zu ihm in
einer Sprache, welche mit ihrer militärischen Pracht und
Wandlung diesen anderen Theil ergänzen kann, als die politischen
Widerhören des Königs von Preußen gegen seine protestantischen

die Verringerung der Stärken der bestehenden Bataillone zu
Gütern der neuen ausgeschlossen hatte, auch die Erhöhung
der Recrutenriffer bewilligen. 12500 Mann reichen nur aus,
um jeden der 40 vierten Bataillone, die am 5. November 1897
zusammengestellt werden sollen, etwa 310 Mann zu geben;
 3×12500 Mann, also 3 voll drei Jahre unter den Waffen
bleibende Verwundungsquoten genügen aber nicht, um die
57 000 Mann aufzubringen, die für den Friedensstaat von
145 vierten Bataillonen erforderlich sein werden. Um zu dieser
Stärkevermehrung zu gelangen, wird man also noch andere
Wege suchen müssen. Selbst bei nur 3 $\times 12500$ Mann Ver-
meidung kommt man in Frankreich zu einer höheren Friedens-
Stärke (Durchschnittsstärke), als die unsrige ist. Das wird
man als ein erträgliches Ziel betrachten, aber im Budget
wird man auch die Folgerungen davon ziehen müssen. Eine
Sicherheit, jeden Reserveabzug auch um 12500 Mann ver-
meiden zu können, gewinnt man bei dem oben näher bezeichnetes
Wege zur Steigerung des Recruten-Contingents nicht. Für die
Bürgschaft, mit welcher man das Ziel verfolgt, Deutschland
an Friedensstärke zu überholen, den Umfang und die
Sicherheit der modernen aktiven Armee zu steigern, sind
beide Maßnahmen, die vierten Bataillone um ihre Consequen-
zen, die Erhöhung des Recruten-Contingents, bezeichnet. Wenn
nach Abzug von 20 Prozent der Rest der 12500 Mann
unverhältnismäßig bleibe, so gewinnt man im Laufe der
Zehnjährigen des aktiven Heeres und der Reserve durch die Wagnahme
eines Teils von rund 125-130 000 gehaltenen Beute, d. h.
die Infanterie für fast jedes mobile Armeecorps.

Der Aufstand in der englischen Maschinenbau-
industrie verfestigt zahlreiche auswärtige Kunden dieses Ge-
werbes, welche in die Zwangslage, entweder auf die Befreiung
ihres Bedarfs an den einschlängigen Schleifen oder auf
Weiteres zu verzichten oder aber ihre Bestellungen continuen-
talen Firmen zugewandten. Die „Times“-Nachricht aus Kairo,
der zufolge die vorläufig Eisenbahnoberleitung mit Errichtung
ihre bereits im Juni aufgelegten Bestellungen nicht
länger warten zu können, sondern sich, im Unterwerfung
der englischen Maschinenbauindustrie, an leistungsfähige
Firmen des Continents wenden zu müssen erklärt, hat in den
Kreisen der englischen Geschäftswelt einen sehr widerhallenden
Eindruck hervorgerufen. Man besorgt nicht Geringeres,
als einen allgemeinen Export der Auslandsbauindustrie für
die Zwecke des Kanals zwar schon seit längerer Zeit in
Auge gefaßt worden, nun deren Vermöhlung aber über
zu röhnen scheint, kann sich die öffentliche Meinung des
Deutschland einer sehr unbehaglichen, stellenweise an Panik
freiliegenden Empfindung nicht erwehren. Charakteristisch
für das Urteil des Publikums über den Streit steht in,
daß sich nicht eine einzige Stimme zu Gunsten der Gewer-
bawerke erhebt, vielmehr die Verarbeitung der Gewerbs-
und Kriegsgefahr, mit welcher der Streit inficiert und bis zu
seinem dermaligen Entwicklungsstadium fortgesetzt worden
ist, eine allgemeine ist. Die vernünftigen Elemente unter
den Arbeitern sehen auch wohl selber ein, daß sie sich mit
dem Streit auf einem sehr abschließenden Wege befinden,
aber sie dulden ihre Meinung nicht offen auszusprechen, weil
sie, unter dem Druck des Terrorismus der Agitatoren stehen,
sowohl keinen Augenblick mehr ihres Lebens führen können. Von
der Orientierung wird der drohende Streit des Ausland-
bauindustrie als Kampf gegen die Arbeitgeber ausgewiesen
versucht, deren Hartnäckigkeit und Herthaftigkeit an Allem

Feuilleton.

Göhndienst.

80) Roman in zwei Theilen von Wolfmaras Leben.

„Ich bin ganz zu Deiner Verfügung“, antwortete Graf
Victor, dann sich gegen Frau Courcelles wendend, fuhr er
fort:

„Auf Wiedersehen, gnädige Frau.“

„Ich will nicht hören, wenn es um etwas Wichtiges
handelt“, warf Gräfin Margarethe ein.

„O durchaus nicht, Frau Gräfin“, entgegnete Frau
Courcelles, „was wir zu besprechen haben, das kann an
jedem Ort und zu jeder Zeit besprochen werden. Im Gegen-
theile, ich habe mich wegen der Störung zu entschuldigen und
dente doch am wirtschaftlich zu thun, wenn ich mich sofort
zurückziehe.“

„Frau Gräfin, auf Wiedersehen, Herr Graf, auf Wieder-
sehen“, sagte Frau Courcelles. Sie sagte somit zu jedem
Bassel und zu jedem manche sie diefele Verbeugung, und
davon war sie ebenso eben perfect, was jetzt nur im Ent-
scheiden begriffen ist. Es gibt nichts Unseres mehr für Sie!“

Was stand auf dem Spiegel? fragte sich Frau Gräfin Margarethe,
woch war hier Alles? Es war nicht ihre Art, zu
borchen, und so trat sie denn rasch und entschleiden in den
blauen Salón, in dem sich die beiden befanden. „Hier
 bist Du, Victor!“ fragte sie im Eintritt wie erststaunen.

Die beiden sprangen wie zwei erlöpfte Verhörbörer auf.
Graf Victor verlor sich.

„Mutter!“ rief er überrascht. „Ich habe Dich gefunden im ganzen Schlosse. — Pardon,
gnädige Frau, wenn ich läche. Ich habe mit meinem Sohne
bringen zu sprechen.“

„O bitte, Frau Gräfin, Sie sind hier Herrin“, entgegnete
Frau Courcelles geschmeidig.

Auch Graf Victor sah sich rasch.

„Du wünschst, Mutter?“ fragte er kurz.

„Ich suchte Dich in Deinem Zimmer, Dein Diener fand
Dich nicht und so kam ich selbst hierher, Dich zu suchen.“

„Es schön mit aber doch, als wenn Ihr in angelegter
Unterhaltung gewesen wäret.“

„El, nun ja, das versieht sich wohl. Sie ist eine geistige,
reizende, anregende Frau von starker Beobachtungsgabe. Ich
habe ihr Wandel zu danken.“

„Du? Ihr? Was denn?“

„Du nun, ich meine nur so. Sie machte mich auf
Manches aufmerksam, was mir wohl entgangen wäre.“

„Zum Beispiel?“

„Nun, zum Beispiel in Bezug auf Felicia.“

„Hm! Das bringt mich auf eine Sache, wegen deren ich
Dich eigentlich aufgeschaut habe. Sage mal, Victor, was
ist denn nun eigentlich passiert? Was kann der Grund sein,
dass Herr de Melida so plötzlich und so aufsallend ver-
schwunden ist? Ich weiß nicht, wie das kommt, aber ich habe das
Gefühl, ich möchte fast sagen, die Überzeugung, als müßtest du
denn auch nicht die Ursache davon sein, die doch bestimmt
um die Vorgänge wissen, die Herrn de Melida zu solch
überstürztem Entschluß gebracht haben.“

Graf Victor fuhr sich nachdenklich mit der Hand über
die Stirn. Erst nach einer kleinen Pause versetzte er:
„Wenn ich auch nicht bestimmt weiß, wie die Sache zu-
sammenhangt, so kann ich mir doch den Vorgang erklären.“

„Dann also! So erklärt sich mir. Deinegothen bin ich
hier. Es hängt ohne Zweifel mit einem Verhältnis zu Felicia zusammen.“

„Doch nicht, Mutter. Die Sache liegt vielmehr so, daß
Herr de Melida bloß glaubte, daß ich ihm bezüglich seiner
Einführung bei Hofe von Ihnen sein könne und daß er mich
dazu brauche, wie das ja auch offizielllich ist. Nun sind
heute die von ihm so sehr begehrten Einladungskarten zu
dem Hofstall am nächsten Sonnabend eingetroffen. Er
braucht mich also nicht mehr.“

„Du glaubst, daß deshalb — ?“

„Ich kenne ihn wohl, Mutter, er ist im Grunde ein Bratz,
dem es schon lange lästig war, zu uns in einem gewissen
Abhängigkeitsverhältnis zu stehen, wenn das auch nur
äußerlich und